

Kleine Anfrage

## **LIEmobil-Ausschreibung oder Eigenbetrieb ab 2021**

---

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

### **Frage vom 05. September 2018**

Ob sich die PostAuto wieder an der in Vorbereitung befindlichen Ausschreibung beteiligen wird, steht gemäss Medienberichten in den Sternen. Unklar ist auch, ob der Trend zu einer weiteren Internationalisierung auch bei uns dazu führen wird, dass international operierende Busbetreiber sich an der zukünftigen Ausschreibung beteiligen werden. Die nächste Neuausschreibung gepaart mit den aktuellen Erkenntnissen des Subventionsskandalos birgt auch die Chance, den eingeschlagenen Weg zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- \* Welche Argumente sprechen für eine Ausschreibung nach altem Muster?
- \* Hat LIEmobil schon einmal in Betracht gezogen, analog der Linie 26 alle weiteren Linien selbst zu betreiben und, wenn ja, welche Vor- und Nachteile würde dies beinhalten?
- \* Welche Aufgaben würden den einheimischen Busbetreibern zukommen, wenn es zu einem Eigenbetrieb käme?
- \* Wenn wir uns mit der Schweiz und Österreich vergleichen: Welche Modelle werden dort hauptsächlich angewendet?
- \* Welche Konsequenzen hätte ein Eigenbetrieb für das Personal der PostAuto?

### **Antwort vom 07. September 2018**

Zu Frage 1:

Massgebend ist der geltende Rechtsrahmen bezüglich des gesetzlichen Auftrags von LIEmobil. Zweck des Verkehrsbetriebs LIEmobil ist gemäss Art. 4 VLMG die Gewährleistung der Erbringung des öffentlichen Personenverkehrs durch Gestaltung, Planung, Organisation und Vermarktung des Leistungsangebots. Zu diesem Zweck kann LIEmobil alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Unternehmenszweck mit sich bringt, namentlich Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben, Tarife festlegen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften, namentlich an Verkehrsverbänden, beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Die Intention des Gesetzgebers war somit jene, dass LIEmobil als Auftraggeberin auftritt und es ihr als Bestellerorganisation ermöglicht wird, einen Gesamtrahmen für Verkehrsleistungen bereitzustellen, wobei die einzelnen Verkehrsdienste gesondert in Auftrag gegeben werden sollen. "Gewährleistung" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Erbringung des öffentlichen Personenverkehrs sicherzustellen ist, und zwar im Wesentlichen durch die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an Transportunternehmen wie auch durch Eigenleistungen von LIEmobil, insbesondere im Bereich Gestaltung, Planung, Koordination und Vermarktung. Dementsprechend ist auch in Art. 7 Personenbeförderungsgesetz vorgesehen, dass der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil die Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen seines Leistungsauftrags gewährleistet und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch LIEmobil sich nach den dafür bestehenden Sondervorschriften und ergänzend nach der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen richtet.

Zu Frage 2:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, liegt der geltenden gesetzlichen Regelung, wonach LIEmobil für die Gewährleistung der Erbringung des öffentlichen Personenverkehrs durch Gestaltung, Planung, Organisation und Vermarktung des Leistungsangebots zuständig ist, grundsätzlich die gesetzgeberische Absicht zugrunde, dass LIEmobil in erster Linie als Auftraggeberin und nicht als alleinige Betreiberin des Linienverkehrs agiert. Der Unternehmenszweck und Leistungsauftrag von LIEmobil ist gesetzlich definiert und es liegt in der Verantwortung von LIEmobil, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden, wie die entsprechenden Aufgaben am effizientesten erfüllt werden können. Inwieweit dem gesetzlichen Auftrag durch die verstärkte Erbringung von Eigenleistungen nachgekommen werden soll, wird im Rahmen der kommenden Ausschreibung näher zu prüfen sein.

Zu Frage 3:

Wenn LIEmobil sämtliche Leistungen aus allen Bereichen des öffentlichen Personenverkehrs selbst übernehmen und nicht durch Dritte erbringen lassen würde, würden auch keine Ausschreibungen für den Schulbus, Ortsbus, Skibus oder Nachtbus mehr erfolgen, bei denen sich liechtensteinische Busunternehmen beteiligen könnten.

Zu Frage 4:

Es gibt auch in der Schweiz und in Österreich die verschiedenen Modelle des Eigenbetriebs und der Ausschreibung sowie verschiedene Mischformen. Welches Modell häufiger oder hauptsächlich vorkommt, könnte nur nach einer Vollerhebung der einzelnen Betriebsmodelle in der Schweiz und in Österreich ermittelt werden. Diese Informationen liegen der Regierung aktuell nicht vor.

Zu Frage 5:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden; eine allfällige Übernahme der bestehenden Arbeitsverhältnisse der Postauto Liechtenstein Anstalt durch LIEmobil, einschliesslich der Übernahme der mit dem LANV bestehenden Allgemeinen Dienstverträge, wäre im Einzelfall zu prüfen und vertraglich zu regeln.